

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Telefax (02742) 200 5540
e-mail: post uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 200

DVR 0667625

Zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr.
Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die je-
weilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3109

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium
des Nationalrates

Beilagen

Senat-A-230/634

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Dr. Boden	5530	3. November 1999

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird
und mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 - LMG 1975,
BGBl. Nr. 86/1975, und das Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996,
BGBl. Nr. 53/1997, geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf wird seitens des Unabhängigen
Verwaltungssenates im Land NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei
Inkrafttreten des Entwurfes als Berufungsbehörde im
Entschädigungsverfahren gemäß § 46 Abs. 9 durch allfällige
Beschwerden gegen Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 46 Abs. 11
(Erzwingen von Überwachungsmaßnahmen), als Berufungsbehörde
gemäß § 48 Abs. 6 und 12 (Beschlagnahme- und
Verfallsverfahren), durch allfällige Beschwerden gegen
Maßnahmen im Sinne des § 49 (vorläufige Zwangs- und
Sicherungsmaßnahmen) und als Strafberufungsbehörde (§ 51)
betroffen.

Überdies ist eine Amtsbeschwerde des Bundesministers für
Umwelt, Jugend und Familie im Verwaltungsstrafverfahren
vorgesehen (§ 54).

Dazu ist allgemein zu bemerken:

Grundsätzlich ist zu sagen, daß die Übertragung von Aufgaben zur Entscheidung im Berufungsverfahren betreffend Entschädigungen an den Unabhängigen Verwaltungssenat nach Maßgabe des Art. 128 a Abs. 2 letzter Satz B-VG möglich ist.

Die Auswirkungen eines Inkrafttretens des Entwurfes in der vorliegenden Form auf den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ können nur schwer abgeschätzt werden (siehe auch Vorblatt Seite 2 und Erläuterungen Seite 20 und 21):

Der Bereich der Strafsachen wird vermutlich geringen Umfang haben. Die vorgesehene Amtsbeschwerde entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Rechtsgebieten. Bei Amtsbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof tritt allerdings ein zusätzlicher Aufwand beim Unabhängigen Verwaltungssenat durch die Notwendigkeit der Aktenvorlage und Verfassung von Gegenschriften bzw. einer allfälligen Vertretung im höchstgerichtlichen Verfahren auf. Es kann derzeit jedoch nicht mit hinreichender Genauigkeit abgeschätzt werden, wie häufig Atmsbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen aufgrund des Biozidgesetzes sein werden.

Im Bereich der Entschädigungsverfahren bzw. Beschlagnahme- und Verfallsverfahren kann ebenfalls nicht annähernd genau abgeschätzt werden, wieviele derartige Verfahren anfallen werden. Es ist allerdings zu befürchten, daß solche Entschädigungsverfahren mit einem großen verfahrensmäßigen Aufwand verbunden sind. Jedenfalls ist zu erwarten, daß dabei Fragen zu lösen sind, die nur unter Beiziehung von Sachverständigen beantwortet werden können. Dabei ist die Notwendigkeit der Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger für Spezialfragen durchaus zu erwarten. Ein entsprechend hoher Aufwand für die Gebühren nichtamtlicher Sachverständiger muß daher angenommen werden. Für eine ziffernmäßige Schätzung fehlt derzeit jedoch jede Grundlage. Überdies ist anzuführen, daß die angeführten Berufungsverfahren mangels einer anderen

- 3 -

gesetzlichen Regelung beim Unabhängigen Verwaltungssenat von einer Kammer abzuwickeln sind. Auch dadurch ergibt sich ein zusätzlicher beachtlicher Aufwand für den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Ferner ist in den angeführten Verwaltungsverfahren, wo es vermutlich zumindest in einzelnen Verfahren um beachtliche Geldbeträge geht, mit häufigen Beschwerden an den Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof zu rechnen. Daraus ergibt sich wiederum eine weitere Belastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat durch die Notwendigkeit der Aktenvorlage und Abfassung von Gegenschriften bzw. Vertretung im Verfahren.

Wenngleich somit der Umfang der künftigen zusätzlichen Belastung für den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ bei Kundmachung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht abgeschätzt werden kann, ist doch darauf hinzuweisen, daß immer wieder Gesetze in Kraft treten, welche eine - vielleicht im Einzelfall nicht sehr schwerwiegende - zusätzliche Belastung für den Senat bedeuten. Dabei ist zu bedenken, daß auch durch eine Summe an sich nicht sehr umfangreicher zusätzlicher Arbeiten letzten Endes eine beachtliche Mehrbelastung entsteht (Summeneffekt).

Schließlich ist anzumerken, daß mit der Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Einzelgesetze ohne ein Gesamtkonzept jener Weg fortgesetzt wird, der in der Vergangenheit immer wieder seitens der Unabhängigen Verwaltungssenate und der Länder kritisiert wurde. Im Lichte der bereits durchgeführten Diskussion und der Verhandlungen über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sollte die Frage der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten grundsätzlich und allgemein weiter behandelt und einer Lösung zugeführt werden.

Eine Übertragung von zusätzlichen Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate ohne Vorliegen eines entsprechenden Gesamtkonzeptes ist daher entschieden abzulehnen.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Im § 46 Abs. 12 (Kosten der Überwachungsmaßnahmen) sollte klargestellt werden, wer Berufungsbehörde ist (Unabhängiger Verwaltungssenat oder - eher - der zuständige Bundesminister).

Zu § 48, Erläuterungen Seite 79 bis 81:

Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum im Beschlagnahme- und Verfallsverfahren (§ 48) nach den Erläuterungen (Seite 81) gegen eine bescheidmäßige Beschlagnahme ein Rechtsmittel an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu richten ist, obwohl in den Absätzen 6 und 12 des § 48 ausdrücklich eine Kompetenz des Unabhängigen Verwaltungssenates als Berufungsbehörde vorgesehen ist.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

